

NVL NEUER VERBAND DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

Ruf: 0 30/4 01 29 25
Fax: 0 30/4 01 36 75
Internet: [http:// www.nvl.de](http://www.nvl.de)
e-mail: info@nvl.de

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Bürozeiten:

Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Per E-mail an:
finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 23. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmSG)

Art. 12 - Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes bedanken wir uns.

Im Einzelnen nehmen wir zu Artikel 12 wie folgt Stellung:

Nummer 2 - § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz

Zu Buchstabe a

Der NVL befürwortet, dass steuerfreie Einnahmen nicht mehr zum Wegfall der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine führen. Bisher ist es Arbeitnehmern nicht vermittelbar, dass sie allein wegen der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit beispielsweise als Übungsleiter oder kommunaler Mandatsträger vom Lohnsteuerhilfverein keine Hilfe mehr in Anspruch nehmen können und ihre Mitgliedschaft beenden müssen. Mit der vorgesehenen Neuregelung wird erreicht, dass Lohnsteuerhilfvereine weiterhin in derartigen, typischen Arbeitnehmerfällen tätig sein können. Die erforderlichen Kenntnisse mussten die Mitarbeiter der Vereine bereits bisher besitzen, weil die Vorschriften des § 3 EStG auch bei den Überschusseinkünften zur Anwendung

Registergericht Berlin VR 14074 Nz

Vorstand Jörg Strötzel (Vorsitzender), Petra Erk, Horst Stothfang, Werner Teriet, Karl Unshelm

kommen und Kenntnisse zur Abgrenzung der Einkunftsarten aus berufsrechtlichen Gründen (Beurteilung des Vorliegens der Beratungsbefugnis) erforderlich sind.

Neben steuerfreien Einnahmen sollten auch gesondert und einheitlich festgestellte Einkünfte nicht zum Wegfall der Beratungsbefugnis führen. Auch hier liegen typische Arbeitnehmerfälle vor, weil Arbeitnehmer als Kapitalanlage und zur Altersvorsorge auch Beteiligungen nutzen, die steuerrechtlich zu gewerblichen Einkünften führen. Es ist keinem Arbeitnehmer verständlich zu machen, dass er allein auf Grund einer Anlagebeteiligung beispielsweise an einem Windpark seine Einkommensteuererklärung nicht mehr vom Lohnsteuerhilfeverein erstellen lassen kann. Die Einkünfte werden gesondert festgestellt und lediglich nachrichtlich übernommen, so dass der Verein überhaupt keinen Einfluss auf die Ermittlung der Einkünfte nehmen kann. Der NVL schlägt deshalb folgende Änderung der Formulierung vor:

Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- “b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei *oder die Einkünfte sind aus einem Feststellungsverfahren i. S. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO nur nachrichtlich zu übernehmen*, und“.

Ergänzend schlagen wir eine Änderung in Satz 1 Buchstabe c vor. Die bestehende Begrenzung bei den Einnahmen führt vielfach zu einer unzweckmäßigen Abgrenzung des Befugnisbereiches. So kann bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Regionen mit hohem Mietniveau die Einnahmegrenze schon bei kleineren Wohnungen erreicht werden. Bereits eine Erhöhung der an den Mieter umgelegten Betriebskosten einer Wohnung kann zum Überschreiten der Einnahmegrenze führen, weil diese Nebenkosten als Einnahmen zu erfassen sind. Ebenso werden mit dem Wegfall der Steuerfreiheit von Erträgen aus Lebensversicherungen (Änderung des § 20 Abs. 1 Nummer 6 EStG durch das Alterseinkünftegesetz) zukünftig viele Arbeitnehmer Kapitalerträge über den bisherigen Befugnisgrenzen versteuern müssen.

Wir halten es deshalb für zweckmäßig, die vorliegende Grenze zu streichen. Nach Auffassung des NVL ist die Grenze entbehrlich, weil auch mit ihrem Wegfall die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine auf typische Arbeitnehmerfälle ausgerichtet bleibt. Entsprechend den Festlegungen in Buchstabe a müssen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Unterhaltsleistungen vorliegen; Gewinneinkünfte und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen führen grundsätzlich zum Wegfall der Befugnis.

Soweit ein Streichen der Einnahmegrenze gegenwärtig nicht erfolgen soll, muss nach unserer Auffassung der gegenwärtige Grenzbetrag ausreichend angehoben werden. Weil bei Vermietung einer Wohnung mit einer Fläche von 120 qm und einer Warmmiete von 8 EUR pro Quadratmeter bereits 11.520 EUR Einnahmen im Jahr erzielt werden, halten wir eine Anhebung auf 15.000 EUR bzw. 30.000 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten für erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der NVL befürwortet die vorgesehene Zulässigkeit der Beratungsbefugnis in Zusammenhang mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen. Die Zielsetzung der Fördernorm des § 35a EStG, mehr legale Beschäftigung im hauswirtschaftlichen Bereich zu erreichen und Schwarzarbeit zu vermeiden, wird konterkariert, wenn Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen zwar hinsichtlich der Steuerermäßigung aus den Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse Hilfe erhalten können, bei der Anmeldung jedoch weitgehend auf sich allein gestellt bleiben. Auch der Aufgabenbereich der Lohnsteuerhilfevereine bleibt mit der vorgesehenen Gesetzesänderung erhalten, weil es sich bei den betreuten Mitgliedern insoweit um typische steuerrechtliche Sachverhalte von Arbeitnehmern handelt!

Eine hinreichende Kompetenz der Lohnsteuerhilfevereine ist nach unserer Einschätzung gegeben. Bereits die Beurteilung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen erfordert umfangreiche Kenntnisse auch über sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu den hauswirtschaftlichen „Minijobs“, so dass die Vereine schon mit Einführung der Vorschrift ihre Mitarbeiter entsprechend schulen mussten.

Nr. 7 - § 20 Steuerberatungsgesetz Zu Buchstabe b, betreffend Absatz 2 Nummer 3

Die Klarstellung, welche Sachverhalte als nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung i. S. von Widerrufsgründen zu werten sind, schafft Rechtssicherheit und ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus dem Kriterium des Buchstaben b (§ 42 BGB – Insolvenz) ergeben sich jedoch Folgeüberlegungen.

Lohnsteuerhilfevereine sind steuerberatungsrechtlich Selbsthilfeeinrichtungen (§ 13 StBerG) und zivilrechtlich Idealvereine (§ 21 BGB), die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten. Sie müssen somit kostendeckend arbeiten und ihre Beiträge so kalkulieren, dass keine positiven Ergebnisse und damit kein Eigenkapital entsteht. Bei unvorhergesehenen Belastungen, beispielsweise aus Nachforderungen der Berufsgenossenschaften, der Industrie- und Handelskammern oder infolge eines Rechtsstreits kann die dünne

Eigenkapitaldecke schnell zu den Voraussetzungen einer Insolvenz führen. Vereine haben zudem wesentliche Nachteile beim Zugang zu Krediten gegenüber gewinnorientierten Unternehmen. Sie können deshalb nur bedingt eine Fremdfinanzierung vornehmen. Aus diesen Gründen brauchen Lohnsteuerhilfvereine eine bedingte Gestaltungsfreiheit bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Insoweit sollten die gegenwärtigen Auflagen der Aufsichtsbehörden, die auf Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder aus dem Jahre 1990 fußen, überarbeitet werden. Wir regen deshalb an, hierzu ein Gespräch zwischen der Finanzverwaltung und den Verbänden der Lohnsteuerhilfvereine zu ermöglichen.

Nr. 11 - § 26 Steuerberatungsgesetz

Zu Absatz 2 - Kooperation mit anderen Personen und Personenvereinigungen

Mit der Zulässigkeit von Kooperationen und Bürogemeinschaften wird wirtschaftlichen Bedürfnissen der Beratungspraxis Rechnung getragen. In erster Linie dient es jedoch dem Interesse des ratsuchenden Arbeitnehmers, wenn Lohnsteuerhilfvereine eine Kooperation beispielsweise mit Anwälten oder Steuerberatern eingehen können. Eine berufliche Abschottung ist nicht mehr zeitgemäß.

Dass praktische Bedürfnisse einer Zusammenarbeit bestehen zeigt sich bereits darin, dass Steuerberater und Anwälte als Leiter von Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfvereinen bestellt werden.

Aus berufsrechtlicher Sicht steht einer solchen Kooperationsmöglichkeit nichts im Weg, weil Lohnsteuerhilfvereine gleichartige berufsrechtliche Pflichten beispielsweise hinsichtlich Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit erfüllen müssen. Unser Verband hält es für dringend geboten, die längst überfällige gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit von Kooperationen und Bürogemeinschaften zu verabschieden. Außerdem sollte das Steuerberatungsgesetz in dieser Hinsicht nicht der vorgesehenen Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes hinterherhinken.

Darüber hinaus schlagen wir in Satz 1 folgende Ergänzung vor:

- “(2) Die Ausübung einer anderen ~~wirtschaftlichen~~ Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ist nicht zulässig, *wenn die Gefahr wirtschaftlicher, religiöser oder politischer Einflussnahme auf die Mitglieder besteht*“.

Begründung:

In der Praxis treten oft Auslegungsprobleme zum Gesetz auf, wenn Mitarbeiter von Lohnsteuerhilfvereinen weitere Tätigkeiten ausüben und hierzu Räumlichkeiten in der Nähe der Beratungsstelle nutzen. Dies führt beispielsweise zur Auffassung, dass bereits die Mitbenutzung eines Fax- oder Kopiergerätes der Beratungsstelle zu anderen Zwecken eine unzulässige wirtschaftliche Verbindung darstellt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird eine Klarstellung dahingehend erreicht, dass die Beratung und Betreuung unabhängig und frei von sonstiger wirtschaftlicher Überlegung erfolgt (Vgl. Bonner Handbuch der Steuerberatung, Fach B, Rz. 282.1) und dass die Lage der Ratsuchenden nicht durch den Abschluss von Geschäften ausgenutzt wird, mit denen ein Steuerpflichtiger, der einen Lohnsteuerhilfverein aufsucht, nicht zu rechnen braucht, z. B. durch die Vermittlung von Versicherungen und Krediten.

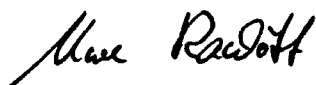
Nr. 16 - § 56 Steuerberatungsgesetz
Zu Absatz 5

Zu Satz 3 ergibt sich die Frage, ob die Bezeichnung „Personen“ sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst. Sollte dieses nicht zutreffen, schlagen wir eine Änderung der Formulierung wie folgt vor:

“Die Zusammenarbeit ist auch mit *natürlichen und juristischen* Personen und Personenvereinigungen möglich, die nicht unter § 3 fallen.“

Begründung: Neben einer Zusammenarbeit mit Vereinen ist auch eine Kooperation mit Kapitalgesellschaften denkbar.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**